

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Sektion Schulische Bildung

8. August 2024

MERKBLATT

Umsetzung der Jugendarbeitsschutzverordnung; Wichtige Informationen für Praktikumsbetriebe von Lernenden der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb)

1. Ausgangslage

Die [Jugendarbeitsschutzverordnung](#) sieht besondere Vorschriften zum Schutz von unter 18-jährigen Arbeitnehmenden vor. So dürfen diese grundsätzlich nicht für sogenannte gefährliche Arbeiten beschäftigt werden. Ausnahmen gelten für Jugendliche ab 15 Jahren, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, und seit Frühling 2024 auch für Jugendliche, die ein Praktikum im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besuchen. Das vorliegende Merkblatt informiert Praktikumsbetriebe von Lernenden der Kantonalen Schule für Berufsbildung über die Grundzüge der Bestimmungen zu den gefährlichen Arbeiten und zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen die Lernenden gefährliche Arbeiten ausführen dürfen.

2. Rechtliche Bestimmungen zu gefährlichen Arbeiten

Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Ausnahmen vom Verbot können vorgesehen werden, wenn entsprechende Arbeiten für die Ausbildung im Lehrberuf unentbehrlich sind. Diese Ausnahmen müssen in der Bildungsverordnung des jeweiligen Lehrberufs definiert und die begleitenden Massnahmen im dazugehörigen Bildungsplan im Anhang 2 festgehalten sein. Die Bildungsverordnungen und -Pläne sämtlicher Lehrberufe finden sich unter folgendem Link: [Berufliche Grundbildung \(admin.ch\)](#) oder via: www.sbf.admin.ch > Bildung > Berufliche Grundbildung > Berufsverzeichnis.

3. Voraussetzungen zur Beschäftigung von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten

Die Voraussetzungen zur Beschäftigung von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten lauten wie folgt (Artikel 4b der Jugendarbeitsschutzverordnung):

¹ Jugendliche ab 15 Jahren dürfen für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung beschäftigt werden, wenn die Arbeiten im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung nach Artikel 12 BBG² ausgeführt werden und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Massnahme oder das Angebot wird gemäss eidgenössischen oder kantonalen Vorgaben von einer Behörde beaufsichtigt.
- b. Es handelt sich um eine Tätigkeit, für die in einer Bildungsverordnung eine Ausnahme nach Artikel 4a Absatz 1 vorgesehen ist.

- c. Der Betrieb verfügt über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG, die die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten vorsieht.
- d. Der Betrieb hält für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die nach Artikel 4a Absatz 1 im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ein.
- e. Die Jugendlichen werden von einer erfahrenen erwachsenen Fachkraft ausreichend und angemessen geschult und angeleitet, welche sie während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten überwacht.

Die **Überprüfung dieser Voraussetzungen erfolgt vollständig durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule** entlang der folgenden Schritte:

1. Umfasst der Lehrberuf gefährliche Arbeiten gemäss entsprechender Bildungsverordnung?
 - a. Falls nein, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
 - b. Falls ja, weiter mit Schritt 2.
2. Verfügt Ihr Betrieb bereits über eine **Bildungsbewilligung** für den entsprechenden Lehrberuf?
 - a. Falls ja, besteht **kein weiterer Handlungsbedarf**. Für die Beschäftigung des Praktikanten bzw. der Praktikantin gelten dieselben Bedingungen wie für die Beschäftigung von Lernenden (vgl. obige Bestimmungen, Buchstaben b, d und e).
 - b. Falls nein, muss beim kantonalen Arbeitsinspektorat eine **Ausnahmebewilligung** beantragt werden. Um eine solche zu erhalten, müssen im Wesentlichen die obigen Bestimmungen, Buchstaben b, d, und e sichergestellt werden. **Das Antragsformular wird Ihnen von der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule aktiv zugestellt.**